

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge  
der Philosophischen Fakultäten  
der Universität Regensburg**

**Vom 25. Juni 2007**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg vom 11. Januar 2006, geändert durch Satzung vom 21. November 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:  
„<sup>5</sup>Abweichend von § 9 Abs. 2 können auch Mitglieder der Partneruniversitäten zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden, soweit sie eine den Bestimmungen des BayHSchG und der HSchPrüferV äquivalente Ausbildung und berufliche Stellung besitzen. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission (§ 7) ist mit Mitgliedern aller Partneruniversitäten zu besetzen.“
- b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>In Frankreich ist einer der drei Schwerpunkte Culture et Média, Histoire, Société et Politique oder Affaires et Commerce zu wählen.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Qualifikationsvoraussetzungen“ durch das Wort „Qualifikationsvoraussetzung“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „geladen“ das Wort „werden“ eingefügt.
- f) In Abs. 4 wird folgender Satz 7 angefügt:  
„<sup>7</sup>In Zweifelsfällen können die Fremdsprachenkenntnisse durch entsprechende Eignungstests überprüft werden.“
- g) Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
1. Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) nachzuweisen:
  - a) Aufbaumodul erste Fremdsprache;
  - b) Basismodul zweite Fremdsprache oder Aufbaumodul zweite Fremdsprache;
  - c) Modul Landes- und Kulturwissenschaft;

Wird im Bereich der Sprachpraxis das jeweilige Einstiegsniveau überschritten, ist es in Abstimmung mit dem verantwortlichen Fachbetreuer möglich, Sprachkurse auf höheren Niveaus oder fachspezifische Fremdsprachenkurse im gleichen Umfang einzubringen.“

h) In Abs. 5 Nr. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Schwerpunkt Affaires et Commerce in Clermont-Ferrand muss der benotete Nachweis über ein mindestens 16-wöchiges Berufspraktikum erbracht werden.“

i) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Masterarbeit (zu § 27)

<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in einer der Sprachen der beteiligten Universitäten abzufassen. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine andere Sprache zulassen. <sup>3</sup>Der Arbeit ist eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in einer der Sprachen der Partneruniversitäten anzufügen, in der sie nicht verfasst wurde.“

j) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Abschlussprüfung (zu § 33)

<sup>1</sup>Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich in mündlicher Form statt und dauert mindestens eine halbe Stunde. <sup>2</sup>In der Regel ist die Masterarbeit zu verteidigen.“

k) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

a) der Note des Aufbaumoduls gemäß Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d zu einem Viertel,

b) der Note der Studienleistungen im Auslandsjahr nach den Bestimmungen der Partneruniversitäten zu einem Viertel,

c) der Note der mündlichen Prüfung zu einem Achtel,

d) der Note der Masterarbeit zu drei Achteln; im Schwerpunkt Affaires et Commerce in Clermont-Ferrand fließt die Note der Masterarbeit zu zwei Achteln und die Note des Berufspraktikums zu einem Achtel in die Gesamtnote ein.“

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits im Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, können durch Erklärung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wählen, die Prüfung nach den neuen Bestimmungen abzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 25. Juni 2007.

Regensburg, den 25. Juni 2007  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Juni 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juni 2007.